



Stand: 06.06.2013

Lohnsteuerliche Besonderheiten bei der Beschäftigung landwirtschaftlicher Aushilfen

5%ige Pauschalierung von Lohnsteuer

Gemäß § 40a EStG können grundsätzlich Löhne für landwirtschaftliche Saisonkräfte mit einer pauschalen Lohnsteuer von 5 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuert werden, wenn es sich bei den Saisonkräften um Arbeitskräfte handelt, die nicht als landwirtschaftliche Fachkräfte zu sehen sind und die der Arbeitgeber für nicht mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beschäftigt. Voraussetzung für die Pauschalierung ist allerdings, dass von den Arbeitskräften landwirtschaftliche Tätigkeiten durchgeführt werden, die nicht dauernd anfallen. Begünstigt sind also nur sogenannte saisonale Tätigkeiten, wie beispielsweise Erdbeeren pflücken oder auch Spargel stechen. Nach der ständigen Rechtsprechung wird nicht als landwirtschaftliche Tätigkeit akzeptiert, wenn beispielsweise die Saisonkraft Erdbeeren in Erdbeerständen verkauft oder die Ware an den Großmarkt fährt. Andere saisonale landwirtschaftliche Tätigkeiten sind unschädlich, soweit diese nicht 25 % der Gesamtbeschäftigungsdauer überschreiten.

Weitere Voraussetzung für die pauschale Lohnsteuer mit 5 % ist, dass die beschäftigte Person als landwirtschaftliche Hilfskraft anzusehen ist. Soweit ein Mitarbeiter dreimal in Folge die gleiche Tätigkeit ausübt, liegt lt. Auffassung des Bundesfinanzhofes bereits eine Fachkraft vor mit der Folge, dass die Lohnsteuerpauschalierung nicht anwendbar ist.

Wenn also der Mitarbeiter beispielsweise jedes Jahr zum Spargelstechen kommt, ist er nach dem dritten Jahr bereits als Fachkraft anzusehen. Ebenfalls gelten Maschinentätigkeiten, wie

beispielsweise Traktor fahren, auch bereits nach kurzem Tätigwerden als schädlich, mit der Folge, dass auch hier keine landwirtschaftliche Hilfskraft mehr vorliegt.

In den genannten Fällen ist die 5%ige Lohnpauschalierung nicht möglich. In der Praxis werden vermehrt diese Problemfälle derzeit von den Lohnsteuerprüfern diskutiert.

Pauschalierung mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag u. Kirchensteuer

Soweit die Saisonkräfte nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben sollen, kommt die 5%ige Lohnsteuerpauschalierung nicht in Betracht. Nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten können beispielsweise Transportfahrten sein oder auch Bauarbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb. Weitere Dienstleistungen, wie beispielsweise Spargel schälen, wurden auch bereits von der Lohnsteuerprüfung diesem schädlichen Tätigkeitsbereich zugeordnet. Soweit keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten der Saisonkräfte vorliegen, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass in diesen Fällen eine pauschalierte Lohnsteuer mit 25 % berechnet werden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung des Arbeitnehmers die Dauer von 18 zusammenhängenden Arbeitstagen nicht übersteigt. Weitere Voraussetzung ist, dass je Arbeitstag der Arbeitslohn durchschnittlich 62,00 € nicht übersteigen darf. Die Beschäftigung muss weiter zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich sein. Soweit die Mitarbeiter länger als 18 Arbeitstage beschäftigt werden sollen, ist dies nur möglich, wenn der Mitarbeiter eine entsprechende Lohnsteuerkarte vorlegt. Soweit keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, muss mit Lohnsteuerklasse 6 abgerechnet werden. Die Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % ist also nur für sehr kurze Perioden möglich.

Besteuerung mittels Lohnsteuerkarte und doppelter Haushaltsführung

Da die pauschalen Lohnsteuern, die oben dargestellt wurden, ja vom Arbeitgeber zu tragen sind, hat es sich in der Praxis gerade bei größeren Betrieben eingebürgert, dass – soweit als möglich – auf die Lohnsteuerpauschalierung verzichtet wird. Dies deshalb, weil die Lohnsteuer vom Arbeitgeber in diesen Fällen zu tragen ist. Statt der Lohnsteuerpauschalierung wird oft die Abrechnung nach der Lohnsteuerkarte gewählt, wobei häufig beim Finanzamt Freibeträge für die Mitarbeiter beantragt werden. Oft ist durch den Abzug der Freibeträge für die Mitarbeiter keiner Lohnsteuer einzubehalten. In der Praxis am häufigsten werden Freibeträge für die sogenannte doppelte Haushaltsführung geltend gemacht. Doppelte Haushaltsführung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass man für einen Mitarbeiter, der in seinem Heimat-

land einen eigenen Hausstand unterhalten muss, Kosten für die zweite Haushaltsführung im Inland geltend machen kann.

Zu diesen Kosten zählen beispielsweise die Fahrtkosten von der Heimat zum Betrieb, die Kosten für die Unterbringung sowie für die ersten drei Monate auch die sogenannten Verpflegungsmehraufwendungen.

Soweit während des Beschäftigungszeitraums Heimfahrten stattfinden, können diese sogenannten „Familienheimfahrten“ ebenfalls geltend gemacht werden. Gegebenenfalls, soweit keine Familienheimfahrten stattfinden, die Kosten für Telefonanrufe in der Heimat.

Die sogenannten Verpflegungsmehraufwendungen werden diesbezüglich zeitlich gestaffelt für eine Abwesenheit von der eigenen Wohnung. Zwischen 8 und 14 Stunden werden pauschal 6,00 € an Kosten gewährt, für die Abwesenheit zwischen 14 und 24 Stunden 12,00 € sowie für ganztägige Abwesenheit von 24 Stunden 24,00 €. Weiterhin werden als abzugsfähige Kosten dann noch die Übernachtungskosten gewährt im Bereich der Saisonkräfte, also die Kosten für die Unterbringung.

Zu diesen Kosten werden – wie bereits ausgeführt – darüber hinaus noch die Kilometeraufwendungen berücksichtigt. Für die Fahrt zum Beschäftigungsort und wieder zurück werden vom Finanzamt bei der Verwendung eines eigenen PKWs 30 Cent je Kilometer anerkannt. Allerdings besteht in der Praxis derzeit das Problem, dass häufig vom Finanzamt der Nachweis verlangt wird, dass die Saisonkraft einen eigenen PKW besitzt. In der Praxis war es wohl häufiger der Fall, dass die 30 Cent je Kilometer beantragt wurden, obwohl der Mitarbeiter beispielsweise in einer Fahrgemeinschaft oder mit dem öffentlichen Nahverkehr angereist ist. In diesen Fällen ist selbstverständlich auch nur der tatsächliche Aufwand, also die Kosten für die Anreise in der Fahrgemeinschaft bzw. für den öffentlichen Nahverkehr abzugsfähig.

Im Gegensatz hierzu werden Kosten für die sogenannten Familienheimfahrten grundsätzlich mit 30 Cent je gefahrenem Kilometer pauschal berücksichtigt, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel benutzt wurde.

Durch den Ansatz der sogenannten Freibeträge für doppelte Haushaltsführung sowie auch des sogenannten Grundfreibetrages sind in der Praxis für die Saisonkräfte nahezu keine Lohn-

steuerbeträge abzuführen. Im Endeffekt spart sich der Arbeitgeber also die 5 % pauschale Lohnsteuer und der Mitarbeiter muss trotzdem keine Abzüge in Kauf nehmen.

Bei Fragen zu Feinheiten zu diesem Problemkreis möchten wir Sie bitten, direkt mit Ihrem Steuerberater Kontakt aufzunehmen.

Mathias Ochs

Diplom-Finanzwirt FH

Steuerberater

www.burkart-voellinger.de